Ersparnis

Steuerliche Neuerungen im Jahr 2024

Das Jahr 2024 bringt zahlreiche Veränderungen in der steuerlichen Landschaft Österreichs mit sich. Sie setzen klare Signale für Umweltschutz und Innovation.

Von Iris Kraft-Kinz

Zur Milderung des finanziellen Drucks auf die Österreicherinnen und Österreicher werden die Einkommen- und Lohnsteuertarife und Absetzbeträge der jährlichen Inflation angepasst und so die „kalte Progression" vermieden. Der Vergleich in der Tabelle illustriert die Steuerersparnis. Durch die Anpassung des Tarifs hat sich beispielsweise beim Grenzsteuersatz von 50 Prozent der Wert von 90.000 Euro (bis 2022) auf knapp 100.000 Euro (ab 2024) erhöht.

Photovoltaikanlagen

Ein zentraler Fokus liegt auf der nachhaltigen Energienutzung.
Der Gesetzgeber hat zur Förderung erneuerbarer Energien eine Steuerbefreiung geschaffen. Danach sind die Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie steuerfrei. Dies gilt für Anlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 35 kWp (früher 25 kWp), wobei allerdings die Netzanschlussleistung maximal 25 kWp betragen darf.
Die Anschaffung von Photovoltaik-Anlagen soll 2024 und 2025 de facto von der Umsatzsteuer befreit werden. Die De Facto-Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen soll sowohl für die direkte Lieferung von Photovoltaik-Modulen an die Betreiber der Anlage, als auch für die Installation der Module gelten und bis Ende 2025 befristet sein. Sie soll für den Direktkauf und für die Miete einer Anlage gelten.

***Kraft-Kinz:** „Ein zentraler Fokus liegt auf der nachhaltigen Energienutzung."*

„Der Gesetzgeber hat zur Förderung erneuerbarer Energien eine Steuerbefreiung geschaffen."

Entnahme von Gebäuden

Zusätzlich werden steuerliche Erleichterungen für die außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude eingeführt, die bereits seit 1. Juli 2023 in Kraft sind. Nach bisheriger Rechtslage war bei der Überführung von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen vorgesehen, dass das Gebäude mit dem Teilwert (quasi der Verkehrswert) zu entnehmen war, was zu einer Realisierung und Versteuerung der stillen Reserven führte.
Im Rahmen des AbgÄG 2023 wurde beschlossen, dass neben der ohnehin vorgesehenen Buchwertentnahme von „nacktem" Grund und Boden auch die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen zu Buchwerten erfolgt.
Damit unterbleibt die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven zum Entnahmezeitpunkt. Etwaige stille Reserven bleiben durch die Buchwertfortführung im Privatvermögen ohnehin bis zum Veräußerungsfall steuerhängig.
Zweck dieser Neuerung ist, dass die außerbetriebliche Nutzung (zum Beispiel für Wohnzwecke) von leerstehenden Betriebsgebäuden ertragsteuerlich erleichtert und damit insbesondere die zunehmende Bodenversiegelung eingedämmt werden soll. Zudem werden durch die genannten Änderungen Betriebsaufgaben aus steuerlicher Sicht deutlich einfacher.
Auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hält das neue Jahr Änderungen bereit:

Arbeitslosenversicherung und Dienstgeberabgabe

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird ab 2024 um 0,1 Prozentpunkte gesenkt (für Lehrlinge künftig 2,3 Prozent und für die übrigen Versicherten 5,9 Prozent). Beschäftigen Dienstgeberinnen beziehungsweise Dienstgeber mehrere geringfügige Beschäftigte und übersteigt die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen ohne Sonderzahlungen mehr als das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze, so haben die Dienstgeberinnen und Dienstgeber zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag eine pauschale Dienstgerberabgabe zu entrichten. Diese Dienstgeberabgabe wird ab 2024 um 3 Prozentpunkte erhöht werden (ab 2024 19,4 Prozent, bisher 16,4 Prozent).

Elektromobilität im Fokus

Im Bereich der Elektromobilität erfährt die Nutzung von E-Autos weiterhin steuerliche Anreize. Die zentrale Begünstigung von E-Autos besteht weiterhin in ihrer Verwendung als Firmenwagen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann ein E-Kfz zur Verfügung gestellt werden, ohne dass ein Sachbezug für die Privatnutzung angesetzt wird. Das gilt auch für das

ANPASSUNG DER EINKOMMENSTEUER AN DIE INFLATION

Einkommen Euro	Einkommensteuer 2022	Einkommensteuer 2023	Einkommensteuer 2024	Ersparnis 2024/23
20.000	2.050	1.748	1.437	311 = 17,8%
40.000	9.405	8.620	7.903	717 = 8,3%
70.000	33.605	21.474	20.174	1.300 = 6%
100.000	37.205	36.012	34.589	1.423 = 4%
500.000	237.205	236.012	234.589	1.423 = 0,6%
1.200.000	597.205	596.012	594.589	1.423

Im Bereich der Elektromobilität erfährt die Nutzung von E-Autos weiterhin steuerliche Anreize.

unentgeltliche Aufladen des Fahrzeugs bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber.

Fahrräder und Elektroräder

Fahrräder und Elektroräder rücken ebenfalls in den Fokus und können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sachbezugsfrei zur Verfügung gestellt werden.

Entlastung von Ärzte-GmbHs

Innovation und Unternehmensförderung stehen bei Kapitalgesellschaften im Fokus. So erfolgt die Körperschaftsteuersenkung bei Ärzte-GmbHs auf 23 Prozent.
Das neue Start-Up-Förderungsgesetz, durch das Mitarbeiter steuerschonend am Unternehmenserfolg teilhaben können, sowie die Ersetzung des Amtsblatts der Wiener Zeitung durch das digitale Amtsblatt „EVI" unterstreichen den Willen zur Förderung von Innovationsgeist und effizienter Kommunikation. Rechtliche Neuerungen, wie das Steuerreporting für Kapitaleinkünfte ab 2024, vervollständigen das Bild.

Mehr Digitalisierung

Das neue Abgabenänderungsgesetz, das großteils mit Beginn 2024 in Kraft tritt, bringt ein Mehr an Digitalisierung. Digitale Befreiungserklärungen und Umgründungsanzeigen, Pauschalierung von Gebühren und Aktualisierungen bei Erdgasabgaben sind Teil dieses Gesetzes.

Spendenbegünstigungen

Jeder Verein und jede Körperschaft hat mit 1. Jänner 2024 die Möglichkeit, vom Finanzamt einen Spendenabzugsbescheid zu bekommen um auf die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen aufgenommen zu werden, wenn sie Formalkriterien der Gemeinnützigkeit erfüllt. Somit können Spenden an diesen Verein beziehungsweise Körperschaft von der Steuer abgezogen werden. □

Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.

Foto: bublik_polina/Sompong/stock.adobe.com

Depression

Besuch einer Feier im Krankenstand ist kein Entlassungsgrund

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in einer seiner jüngsten Entscheidungen klargestellt, dass der nächtliche Besuch einer privaten Feier im Krankenstand aufgrund von Depressionen für sich noch keinen Entlassungsgrund darstellt. Die Richter wiesen die außerordentliche Revision der Arbeitgeberin zurück und bestätigten die Entscheidung des OLG Wien.

Von Hanna Gajdo

Der Kläger, der aufgrund von Depressionen im Krankenstand war, nahm abends an der 35-Jahr-Feier seines Motorradclubs teil und verweilte dort länger als 30 bis 40 Minuten, was zur vorzeitigen Auflösung seines Dienstverhältnisses führte. Entdeckt wurde die Teilnahme des Klägers an der Feier in den sozialen Medien. Die Arbeitgeberin berief sich auf Vertrauensunwürdigkeit und sah in dem Verhalten des Klägers einen Verstoß gegen seine Verhaltenspflichten im Krankenstand, da sie in dem Verhalten des Klägers subjektiv die Möglichkeit der Verzögerung der Genesung annahm. Die behandelnde Ärztin legte in der Krankschreibung keine Einschränkungen der Ausgehzeiten fest und empfahl dem Kläger sogar, sich mit Arbeitskollegen zu treffen.
Die Rechtslage stellt sich in der gegenständlichen Thematik so dar, dass gemäß § 27 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (AngG) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankenstand die Verpflichtung haben, sich so zu verhalten, dass die Arbeitsfähigkeit möglichst bald wiederhergestellt wird. Ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten kann zur Entlassung führen. Dabei spielt die objektive Eignung des Verhaltens, den Krankheitsverlauf negativ zu beeinflussen, eine entscheidende Rolle.
Der OGH stellte fest, dass die Arbeitgeberin nicht darlegen konnte, warum die Teilnahme des Klägers an der Feier geeignet gewesen wäre, die psychische Erkrankung zu verlängern. Insbesondere konnte nicht nachgewiesen werden, dass der nächtliche Aufenthalt den Heilungsverlauf gefährdet hätte. Es gibt keine allgemeine Annahme, dass sich im Krankenstand befindliche Personen besonders die nächtliche Ruhe einhalten müssten. Das Fehlen spezifischer Anweisungen der behandelnden Ärztin beziehungsweise des behandelnden Arztes für das Verhalten im Krankenstand spielte dabei eine Rolle.
Das Gericht betonte, dass die Bewertung der Vertrauensunwürdigkeit auf einer objektiven Wertung des konkreten Verhaltens des Arbeitnehmers basieren muss. Das subjektive Empfinden der Arbeitgeberin, abgeleitet aus sozialen Medien, ist hierbei nicht ausschlaggebend.

Fazit

Die Entscheidung des OGH stellt klar, dass im Krankenstand abträgliche Verhaltensweisen des Arbeitnehmers für den Heilungsverlauf entscheidend sind. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen objektiv nachweisen können, dass das Verhalten der Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer den Heilungsprozess gefährdet. Die detaillierte Analyse des konkreten Falls verdeutlicht die Bedeutung einer individuellen Bewertung von Verhaltensweisen im Kontext von Krankheit und Arbeitsunfähigkeit.
Die vorliegende Entscheidung des OGH bestätigt auch eine ähnliche Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Wien, wie sie in einem anderen Fall *(OLG Wien 7 Ra 50/23h)* bereits bestätigt wurde. Insgesamt verdeutlicht dieser Rechtsstreit die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung von Verhaltensweisen im Krankenstand und unterstreicht die Bedeutung von Auflagen und Empfehlungen an die Patientinnen und Patienten, welche die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in den Krankschreibungen festlegen. *(OGH Entscheidung 9 ObA 67/23b)* □

Sollten Sie Fragen haben, so steht Ihnen das Team Allgemeine Rechtsangelegenheiten für Auskünfte gerne zur Verfügung (recht@aekwien.at).